

**Allgemeinverfügung  
für die Stadt Pasewalk  
zur Regelung der Werbung für die Wahl des Bürgermeisters am  
23.03.2014 und die Stichwahl am 06.04.2014**

Die Plakatierung für die Wahl des Bürgermeisters regelt sich in der Stadt Pasewalk nach der Satzung über die Sondernutzung der Öffentlichen Straßen vom 14.05.2009 die auf der Grundlage des Straßen- und Wegegesetzes und der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern erlassen wurde. Berücksichtigt wurde auch der durch den Wirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Innenminister veröffentlichte Erlass vom 17.08.1994 zur Regelung der Wahlwerbung in Verbindung mit den Erläuterungen von 1998, die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zu den Landtags-, Kreistags- und Landratswahlen am 04.September 2011 und das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Greifswald vom 24.08.2011 Az. 1 M127/11.

Auf der Grundlage der §§ 1,13 und 16 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes M/V in der zur Zeit gültigen Fassung erlasse ich eine Allgemeinverfügung zur Regelung der Wahlwerbung, um eine Vielzahl an Nachfragen und Einzelsondernutzungsgenehmigungen zu vermeiden.

**1. Plakatwerbung**

**1.1. Allgemeines**

In Ausübung der in § 2 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern benannten Grundsätze der kommunalen Selbstverwaltung lege ich fest, dass im Stadtgebiet Pasewalk die kostenlose Plakatierung, unter Berücksichtigung des verfassungsrechtlichen Anspruchs der Wahlvorschlagsträger auf eine angemessene Wahlwerbung für die am 23.03.2014 stattfindende Bürgermeisterwahl bzw. für die am 06.04.2014 stattfindende Stichwahl, 6 Wochen vor der Wahl, somit ab dem 10.02.2014, nach Maßgabe nachfolgender Regelungen vorgenommen werden kann.

Mit diesen Regelungen wird dem verfassungsrechtlichen Anspruch der Wahlvorschlagsträger und der Einzelbewerber auf eine angemessene Wahlwerbung Rechnung getragen.

**1.2. Geltungsbereich**

Diese Verfügung gilt für das Stadtgebiet Pasewalk sowie für die Ortslagen Friedberg, Gehege und Steinbrink. Sie ist anzuwenden für die Durchführung der Wahlwerbung aus Anlass der Bürgermeisterwahl am 23.03.2014 und die Stichwahl am 06.04.2014.

### **1.3. Standorte, Größe und Anzahl der Plakate**

In der Stadt Pasewalk werden auf der Grundlage der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Greifswald entsprechend der Einwohnerzahl insgesamt 110 Doppelplakate für die Wahlwerbung der Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerber zugelassen. Die Anzahl der für die einzelnen Parteien und Wählervereinigungen bzw. Einzelbewerber zu genehmigenden Plakate wird aus der Gesamtzahl (110 Doppelplakate) geteilt durch die Anzahl der sich an der Wahl beteiligenden Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerber errechnet. Die so errechnete Anzahl von Plakaten darf im Stadtgebiet Pasewalk mit den Ortslagen Friedberg, Gehege und Steinbrink nicht überschritten werden.

Die Hälfte der zugeteilten Plakatanzahl muss im Bereich folgender Zufahrtsstraßen angebracht werden:

- Prenzlauer Chaussee, vom Ortseingang bis Kreuzung B 109
- Stettiner Chaussee vom Ortseingang bis Schützenstraße
- Anklamer Straße vom Ortseingang bis Kreuzung B 104
- Bahnhofstraße von der Kreuzung B104, B109 bis Bahnübergang
- Torgelowerstraße vom Ortseingang bis Bahnübergang
- Schützenstraße vom Ortseingang bis Stettiner Chaussee

Für die Plakatwerbung im vorgenannten Bereich sind ausschließlich Lichtmasten unter Beachtung des Punktes 1.4. zu nutzen.

Die verbleibenden Doppelplakate können unter Beachtung der nachstehenden Auflagen im übrigen Stadtgebiet angebracht werden.

### **1.4. Hinsichtlich der Plakatanbringung werden folgende Auflagen erteilt:**

1. durch die jeweilige Partei, Wählergemeinschaft bzw. den Einzelbewerber ist dem Fachbereich Ordnung und Sicherheit ein für die Plakatierung verantwortlicher Ansprechpartner vor Ort zu benennen.
2. Die Wahlplakate sind ordnungsgemäß gesichert, an den Lichtmasten, unter Verwendung von Plastik-Kabelbindern oder kunststoffbezogenem Draht anzubringen. Zugelassen sind ausschließlich Doppelplakate, wovon maximal zwei übereinander an einem Lichtmast angebracht werden dürfen.
3. In allen Kreuzungs- und Einmündungsbereichen im Stadtgebiet ist wegen möglicher Sichtbehinderung und Verkehrsgefährdung die Plakatierung untersagt.

4. Zwischen Erdboden und Plakatunterkante ist ein Abstand von **2,20 m** einzuhalten.  
Die Wahlplakate sind so anzubringen, dass sie nicht in das Lichtraumprofil von Fahrbahnen hineinragen. Der Abstand zum Fahrbahnrand muss mindestens **0,5 m** betragen.
5. Das Anbringen von Wahlplakaten an privaten Anlagen und Einrichtungen im öffentlichen Verkehrsraum wie Leitungsmasten, Schaltschränken, Transformatorstationen, Hauswänden, Mauern oder Zäunen ist nicht zulässig.
6. Es ist ständig ein sauberer und ordentlicher Zustand der Plakate zu gewährleisten.  
Zerrissene, beschmutzte oder beschädigte Plakate sind umgehend auszuwechseln bzw. zu entfernen. Zusätzliche bzw. nachträgliche behördliche Anordnungen zur Sicherung von Wahlplakaten sind unverzüglich zu befolgen.
7. Für Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Plakatwerbung stehen, haftet in vollem Umfang der Veranlasser der Werbung.
8. Ich weise darauf hin, dass die im öffentlichen Straßenraum verkehrgefährdend und entgegen den vorgenannten Auflagen angebrachte Wahlwerbung, bei Feststellung ersatzlos und ohne weitere Mitteilung an den Veranlasser entfernt wird.
9. Die Wahlplakate sind bis zum 28.03.2014 bzw. im Falle einer Stichwahl bis zum 11.04.2014 zu entfernen.

### **1.5. Werbung mit großformatigen Plakaten**

Die Aufstellung von Werbetafeln im Großformat (maximal eine pro Partei, Wählergemeinschaft und Einzelbewerber) in der Stadtgebiet Pasewalk mit den Ortslagen Friedberg, Gehege und Steinbrink bedarf der Abstimmung mit dem Fachbereich Ordnung und Sicherheit und einer Genehmigung durch den Fachbereich Bau.

Die Genehmigung wird versagt, sofern nicht hinreichende Gewähr besteht, dass die bauliche Ausführung, die Statik und die Verankerung der großformatigen Plakate Gefährdungen von Personen und Vermögenswerten ausschließen. Für Gefährdungen und Schäden, die durch zerstörte Werbetafeln im öffentlichen Verkehrsraum verursacht werden, haftet allein der Genehmigungsinhaber.

Standorte für Werbetafeln im Großformat bis 3,60m x 2,50m (1 pro Partei, Wählergemeinschaft oder Einzelbewerber) in der Stadt Pasewalk sind

1. Stettiner Chaussee vor den Garagen am Heizhaus
2. Dreieck Löcknitzer Straße- B109 gegenüber Hotel am Park
3. Freifläche Anklamer Straße-Verbindungsweg

## **2. Lautsprecherwerbung**

Lautsprecherwerbung bedarf der Genehmigung durch den FB Ordnung u. Sicherheit und ist nur in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr gestattet. In Wohngebieten ist sie in der Zeit von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr unzulässig.

An Sonn- und Feiertagen ist die Lautsprecherwerbung grundsätzlich untersagt. Sie hat im Bereich der Hauptzufahrtsstraßen (siehe Anlage) sowie im Umkreis von 100 m um Krankenhäuser, Altersheime, Kindereinrichtungen, Schulen und Kirchen zu unterbleiben und darf die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht behindern.

## **3. Informationsstände**

Die Aufstellung von Informationsständen auf öffentlichen Verkehrsflächen ist eine Form der Sondernutzung, die genehmigungspflichtig ist. Es gelten die Festlegungen der Sondernutzungssatzung der Stadt Pasewalk vom 14.05.2009.

## **4. Verteilen von Werbezetteln**

Das Verteilen von Flugblättern ohne Informationsstand ist Gemeingebrauch öffentlicher Verkehrsflächen und ist genehmigungsfrei. Es ist darauf zu achten, dass Fußgänger- und Fahrzeugverkehr nicht behindert werden.

## **5. Ahndung bei Zuwiderhandlung**

Bei Zuwiderhandlung gegen die in der Allgemeinverfügung festgelegten Auflagen und Regelungen erfolgt die Durchsetzung mittels Ersatzvornahme bzw. die Einleitung eines Bußgeldverfahrens.


## **6. Inkrafttreten**

Diese Verfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Im Fachbereich Ordnung und Sicherheit kann zu den Sprechzeiten Einsicht genommen werden.

## **7. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Pasewalk, Der Bürgermeister Haußmannstraße 85 in 17309 Pasewalk schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Pasewalk, den 10.12.2013

  
Baganz  
amt. Bürgermeisterin